

von einer niederen Stelle ausgegangen sind. In einer Diöcese wurde am 21. Juni das Fest eines dem Volke ziemlich fernstehenden Diöcesanheiligen gefeiert und der hl. Aloisius, der so sehr volksthümlich ist, war verichoben. Da machte nun eine Conferenz von Geistlichen bei der Behörde den Vorschlag, das Fest des Diöcesanheiligen zu verlegen und dem hl. Aloisius den 21. Juni einzuräumen. Ganz bald wurde das Directorium in diesem Sinne geordnet. Hier gieng auch die Anregung zu einer Aenderung von unten aus und war gewiß keine Anmaßung. Es ist nicht ganz dasselbe, aber doch etwas Analoges, wenn man sich privatim über eine als unvernünftig oder unberechtigt erkannte Gewohnheit hinwegsetzt und vielleicht dadurch nach und nach auch die Behörde zur offiziellen Aufhebung des Missbrauchs angeregt wird. Also nur nicht überall in solchen Fällen Verlegungen des Gewohnheitsrechtes sehen! Viel höher als der einheitliche Gebrauch einer Diöcese steht in der That die Einheit in der Liturgie der Kirche überhaupt und wäre zu wünschen, daß man für letztere wenigstens denselben Eifer zeige, der bisweilen für die Beibehaltung unschöner Gebräuche einer Diöcese besteht.

Mainz.

Dr. Braxmayer.

VI. (Ein Wort zum „Jejunium naturale“ vor der heiligen Communion.) Schon öfters wurden in der Quartalschrift Punkte des Jejunium naturale vor der Communion bei nicht Schwerfranken betreffend erörtert, so dass vielleicht mancher glauben dürfte, das sei alles längst bekannt und diese Arbeit umsonst. Allein gar mancher, sei er nun in der öffentlichen Seelsorge angestellt oder auch nur im Beichtstuhl thätig, wird infolge trauriger Erfahrung anderer Meinung sein und diese Zeilen nicht für unnütz halten. Titus kommt mit einem Freunde anlässlich eines Besuches auch über die Kranken zu sprechen und so erzählt ihm sein Freund, daß ein altes Weiberl gar so gern eine Wallfahrt gemacht hätte, und auch dort die Communion empfangen möchte, aber das Fahren mit nüchternem Magen gestattete bisher das nicht. Nun wurde an denselben die Anfrage gestellt, ob dieses alte Mütterlein nicht etwas nehmen dürfte, um so die Fahrt aushalten zu können. Der Seelsorger entscheidet dahin, daß ein leichtes „Supperl“ die Communion nicht hindere!! Der Freund schaut ihn mit großen Augen an, schweigt aber, quia junior inter seniores. Was ist zu dieser Entscheidung des Pfarrers zu sagen? Man muß sich nur oft wundern, daß in einem so wichtigen Punkte eine solche ignorantia herrschen kann. Lehmkühl sagt in der Theolog. moral. Pars II. L. I. Tractat IV. „Si autem morbus diuturnus quidem, sed nullatenus letalis est, S. Eucharistia non jejuno dari nequit, etsi aegrotus sine cibo diu manere non posset; et haec est ratio, cur aliquoties media nocte vix elapsa ad eum deferri possit vel etiam debeat“. Es ist zwar zuzugeben, daß das Gebot des Jejuniums zurückzuführen sei auf

die Kirchengefesse, welche nicht cum gravi incommodo verpflichten, worüber ohne Zweifel eingeschlossen ist, ohne Empfang der heiligen Communion vielleicht jahrelang zu bleiben. Ferner muss auch zu gegeben werden, dass die lex divino-ecclesiastica in diesem Falle mit der lex mere ecclesiastica de jejunio collidere und trotzdem steht fest: Auf keinen Fall darf einem nicht Müchternen (außer in schwerer Krankheit) die Communion gereicht werden. Beweis für diese Behauptung ist außer obiger Stelle die fast einstimmige Lehre der Theologen, welche den Gebrauch und die Praxis der Kirche bestätigt. Zudem kann die Kirche nie dulden, dass durch derartige Freiheiten die Strenge des praeceptum jenunii mit Vorshub aller möglichen Krankheiten nach und nach gelockert werde, denn besser ist es nach der Ansicht der heiligen Kirche, dass ein privatum incommodum spirituale Weniger zugelassen werde, als dass die Ehrfurcht vor dem hochheiligen Altarsgeheimnis einen Schaden erleide, welche nach Lockerung des praeceptum jejunii bedeutend verletzt würde. Dass der heilige Vater in diesem Punkte Dispens gewähren kann, ist selbstverständlich und es sind auch Beispiele davon, wenn auch in kleiner Anzahl vorhanden (Noldin. Quaestiones morales). Kein Seelsorger und Beichtvater hat aber das Recht, dies zu erlauben und die Entscheidung des Pfarrers war somit ganz unrichtig.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es auf den Confessarius, wenn er öfter als einmal hören muss: „Ja, unser Herr Pfarrer hat mir erlaubt, dass ich vor der Communion etwas nehmen kann, damit ich wegen des schwachen Magens oder wegen Kränklichkeit den Weg hieher machen kann.“ Es ist schwer für den Beichtvater, auf der einen Seite den Leuten zu sagen, der Pfarrer habe nicht Recht und so denselben als einen unwissenden Menschen (wenn auch mit Recht) hinzustellen; andererseits kann er auch die Communion nicht erlauben. Viele lassen sich wohl bereden, die Communion auf den nächsten Tag zu verschieben, es fehlt aber auch nicht an Beispielen, wo man den Leuten trotz alles Zuredens nicht aus dem Sinn bringen kann: „Ja, der Herr Pfarrer hat's erlaubt“; besonders trifft dies zu, wenn die Leute weiter gegangen sind, sei es um eine Wallfahrt zu machen, oder die Ostercommunion zu empfangen. Wenn mehrere aus demselben Orte wären, könnte die Verweigerung der heiligen Communion ein laesio sigilli sein und wird eben je nach den Umständen auch das Verhalten des Beichtvaters ein anderes sein müssen. Jedenfalls aber darf man vor solchen Erlaubnissen, auch wenn sie von Pfarrern, oder noch Höheren gegeben wären, nicht zurückstrecken. Nicht unpassend dürften hier zum Abschluße die Worte des heiligen Alphonsus sein, der sagt: „Nunquam confessarius intermittere debet theologiae moralis studium, quia ex tot rebus tam diversis et inter se disparibus, quae ad hanc scientiam pertinent, multa, quamvis lecta, quia rarius accidunt, temporis progressu e mente decidunt.“ P.